



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0175 Status: öffentlich Datum: 05.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
08.06.2017	Kreisausschuss			
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Sicherung des landkreisübergreifenden FFH-Gebiets 30 "Oste mit Nebenbächen" als geschützten Landschaftsbestandteil – Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

Zur Sicherung eines Teilbereiches des FFH-Gebietes 030 "Oste mit Nebenbächen" ist die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) "Aue und Ramme" geplant. Insgesamt umfasst der geplante GLB die Gewässer Aue und Ramme mit einer Gesamtlänge von ca. 17,1 km. Der größte Teil des GLB (ca. 12,8 km) liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme), während die Abschnitte im Landkreis Harburg (ca. 3,4 km) und im Landkreis Stade (ca. 0,9 km) bedeutend kleiner sind (siehe Anlage 1 und 2).

Es ist von den drei Landkreisen beabsichtigt, die Sicherung des Gebiets als GLB vorzunehmen, da nur die Fließgewässer mit Uferbereich zu schützen sind. Es ist somit kein Flächenschutz erforderlich, sondern ein Objektschutz, welcher durch die Ausweisung als GLB gewährleistet wird. Gemäß § 29 BNatSchG sind GLBs "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist". GLBs dürfen nicht selbst eine Landschaft bilden, sondern stellen nur einen Teil der Landschaft dar. Maßgeblich sind eine deutliche Erkennbarkeit sowie eine leichte Abgrenzbarkeit des GLBs gegenüber der Umgebung. Dies trifft auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes zu. Gemäß § 22 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung, in der der Schutzzweck, die Verbote und Freistellungen genannt werden, als GLB festsetzen. Vor dem Erlass der Verordnung sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören (vgl. § 14 NAGBNatSchG).

Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich ist, einen GLB mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde am 09.01.2017 (Harburg) bzw. am 27.12.2016 (Stade) mit den beiden Landkreisen vereinbart, die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils für Teilbereiche des FFH-Gebiets 30 "Oste mit Nebenbächen" in den Landkreisen Harburg und Stade auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Luttmann